

**Marktsatzung  
der Stadt Emsdetten  
vom 29. November 2001**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NW S. 245/SGV NW 2023), hat der Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzung am 27. November 2001 für die Durchführung der Wochenmärkte und Volksfeste (Kirmessen) folgende Teilnahmebestimmungen als Satzung beschlossen:

**§ 1  
Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Emsdetten betreibt und unterhält die Wochenmärkte und Volksfeste (Kirmessen) als öffentliche Einrichtung.

**§ 2  
Zeit, Dauer und Ort der Einrichtung**

Zeit, Dauer und Ort der Wochenmärkte und Volksfeste richten sich nach der gemäß § 69 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), geändert durch Art. 2 Zweites Euro-EinführungsgG vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 385) getroffenen Festsetzung der Wochenmärkte und Volksfeste (Kirmessen).

**§ 3  
Gegenstände der Wochenmärkte**

Als Gegenstände der Wochenmärkte gelten die in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung in Verbindung mit der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Feilbieten bestimmter Waren des täglichen Bedarfs auf dem Wochenmarkt der Stadt Emsdetten festgelegten Warenarten.

**§ 4  
Zuweisung von Standplätzen auf Wochenmärkten**

- (1) Die Standplätze werden den Marktbesckern durch Beauftragte der Stadt Emsdetten zugewiesen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht. Die Marktbesckcker dürfen die ihnen zugeteilten Plätze nicht vertauschen oder anderen überlassen.
- (2) Die Standplätze auf dem Wochenmarkt dürfen nicht eher als 1 ½ Std. vor Beginn der Marktzeit belegt werden. Wird ein Standplatz nicht bis zum Beginn des Marktes eingenommen, kann die Marktaufsicht für diesen Tag anderweitig über den Platz verfügen. Die Standplätze müssen bis spätestens 1 Stunde nach Marktschluss geräumt sein.
- (3) Markthändler, die den Wochenmarkt ständig beschicken, erhalten möglichst denselben Platz zugewiesen. Diese Zuweisung kann jederzeit aus Gründen, die in der Person des Marktbesckckers liegen, oder mit der Gestaltung des Marktbetriebes zusammenhängen, widerrufen werden.

**7.10**

- (4) Die Verkaufsstände und –wagen müssen nach den Weisungen der Marktaufsicht aufgestellt werden. Sie dürfen den freien Verkehr auf dem Markt nicht behindern. Die tragenden Teile der Verkaufstische oder Schilder dürfen nicht in den freien Verkaufsraum hineinragen. Schutzdächer, Schirme und ähnliche Einrichtungen an den Verkaufsständen und –wagen müssen an diesen Stellen mindestens 2 m vom Erdboden entfernt sein.
- (5) Durch die Befestigung der Marktstände und der Zeltplanen dürfen Beschädigungen des Marktplatzes nicht verursacht werden, insbesondere ist das Einschlagen von Haltevorrichtungen untersagt.
- (6) Von Fahrzeugen, die nicht als Verkaufsstände eingerichtet sind, ist der Verkauf nicht gestattet. Ausnahmen kann die Marktaufsicht in begründeten Fällen zulassen.

**§ 5**

**Namensanbringung und Preisauszeichnung**

- (1) An jedem Stand ist ein gut lesbares Schild mit Vor- und Zuname sowie Anschrift des Inhabers anzubringen.
- (2) Die Preis- und Handelsklassenbezeichnungen sind vor Verkaufsbeginn anzubringen.

**§ 6**

**Reinhaltung der Standplätze**

- (1) Die Marktbesicker haben ihre Standplätze und deren unmittelbare Umgebung während der Marktzeit sauber zu halten und anschließend besenrein zu säubern.
- (2) Das Ausgießen von Heringslake ist nicht erlaubt; Wasser darf nur in die Sickerschächte gegossen werden.

**§ 7**

**Verkehrsordnung**

- (1) Das laute Ausrufen, Ausschellen, das Versteigern und das zudringliche Auffordern zum Kaufen ist untersagt.
- (2) Die Waren dürfen nur auf den zugewiesenen Standplätzen feilgeboten werden. Das Umherziehen mit Waren zum Zwecke des Verkaufs ist nicht gestattet.

**§ 8**

**Verkehrsregelung**

- (1) Während der Marktzeit ist das Befahren und Abstellen von Fahrzeugen aller Art auf dem Marktplatz nicht gestattet. Fahrräder dürfen, auch wenn sie an der Hand geführt werden, nicht mitgenommen werden. In begründeten Einzelfällen kann die Marktaufsicht Ausnahmen zulassen.
- (2) Das Mitnehmen von Hunden auf den Wochenmarkt, ausgenommen Blindenführhunde, ist nicht gestattet.

### **§ 9 Verkauf von Fleisch**

- (1) Jedes auf den Markt gebrachte einzelne Stück Fleisch muss mit deutlich lesbaren Fleischbeschau-Stempelabdrücken versehen sein.  
Bei der Zerlegung von Schlachttieren ist darauf zu achten.
- (2) Geschlachtetes Geflügel darf nur gerupft und ohne Darm feilgeboten werden.
- (3) Das Schlachten, Abhäuten, Rupfen und Ausnehmen von Tieren ist auf dem Markt nicht gestattet.

### **§ 10 Handel mit Tieren**

Lebendes Kleinvieh und Geflügel darf in Körben, Käfigen, Geflügelnetzen mit festem Boden oder in anderen luftigen Behältern nur so befördert oder ausgestellt werden, dass die Tiere nebeneinander aufrecht stehen oder sitzen können und nicht zusammengepfercht sind. Es ist verboten, die Flügel oder Füße der Tiere zusammenzubinden oder sie an den Füßen aufzuhängen oder zu tragen.

### **§ 11 Umgang mit Lebensmitteln**

- (1) Alle Lebensmittel, die auf dem Wochenmarkt feilgeboten werden, sind mit der größten Reinlichkeit zu behandeln. Fleisch-, Fisch- und Backwaren sowie Molkereiprodukte und Fette müssen vor Staub- und Witterungseinflüssen geschützt werden. Zur Entnahme von Kostproben sind nur saubere Messer, Gabeln und Löffel zu benutzen. Alle Nahrungs- und Genussmittel, die ihrer Art und Beschaffenheit nach leicht Verunreinigungen aufnehmen können, müssen in sauberem unbenutztem Packmaterial ausgewogen und verpackt werden. Papier darf auf der Seite, die mit solchen Lebensmitteln in Berührung kommt, weder beschrieben noch bedruckt sein. Einseitige Aufdrucke mit der Firma und anderen der Werbung dienenden Bezeichnungen sind zulässig. Sie müssen jedoch so geschaffen sein, dass sie nicht abfärben.
- (2) Das Anfassen von unverpackten Lebensmitteln einschließlich Obst, Gemüse und Südfrüchte durch die Käufer ist nicht statthaft und darf vom Verkäufer nicht geduldet werden. Der Verkäufer hat durch ein gut lesbares Schild mit der Aufschrift „Berühren der Ware nicht gestattet“ darauf hinzuweisen.
- (3) Es ist nicht gestattet, Nahrungs- und Genussmittel auf den Boden oder auf über den Erdboden gebreite Tücher oder Säcke niederzulegen. Die Verkäufer dürfen diese Waren nur in Körben oder Kästen zum Verkauf bringen, die auf den Tischen oder mindestens 30 cm hohen Bänken oder anderen Untersätzen stehen.

## **§ 12 Ordnung auf Volksfesten (Kirmessen)**

- (1) Die Teilnehmer haben sich bis zum 30. Dezember eines jeden Jahres schriftlich um die Zulassung zur Kirmes zu bewerben. In der Bewerbung sind Einzelheiten über Art und Größe und Stromanschlusswerte des Geschäftes anzugeben. Bewerbungen begründen keinen Rechtsanspruch auf Zulassung oder auf einen bestimmten Platz. Dies gilt auch für Bewerber, die bereits in den vorhergehenden Jahren zugelassen waren. Es können nur die Geschäfte und Stände aufgebaut werden, für die eine Zusage erteilt worden ist. Als verbindlich werden nur schriftliche Verträge anerkannt.
- (2) Das Geschäft muss vor Beginn der Veranstaltung vollständig aufgebaut sein.
- (3) Nur mit Zustimmung des Veranstalters darf ein Teilnehmer die Veranstaltung vorzeitig verlassen. Ebenso darf vor Beendigung der Veranstaltung auch nicht mit einem teilweisen Abbau begonnen werden.
- (4) Wohn-, Pack- und Gerätewagen dürfen nur auf den zugewiesenen Plätzen abgestellt werden.
- (5) Soweit eine Erlaubnispflicht besteht, hat der Teilnehmer diese rechtzeitig beim Ordnungsamt einzuholen.
- (6) Sogenannte fliegende Bauten dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn der Aufstellung unter Vorlage eines Prüfbuches durch das Bauordnungsamt zugestimmt worden ist (Gebrauchsabnahme).
- (7) Platzzuweisungen und Aufsicht erfolgt durch Beauftragte der Stadt Emsdetten. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

## **§ 13 Marktaufsicht**

- (1) Die Marktaufsicht obliegt der Stadt Emsdetten.
- (2) Die Anordnungen der Beauftragten der Stadt Emsdetten sind unverzüglich zu befolgen.
- (3) Wer den Anordnungen der Marktaufsicht nicht folgt oder die Ruhe und Ordnung durch Lärmen oder auf andere Weise stört, kann vom Marktplatz verwiesen werden.

## **§ 14 Standgeld**

Für die Benutzung der Standplätze wird ein privatrechtliches Entgelt nach dem jeweils gültigen Tarif erhoben.

## **§ 15 Ahndungsvorschriften**

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung können mit Bußgeld bis zur in § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2432) festgesetzten Höhe geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des vorgenannten Gesetzes. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

## **§ 16 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV NW S. 47/SGV NW 303).
- (2) Für die Zwangsmaßnahmen wegen Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 510/SGV NW 2010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1997 (GV. NW. S. 50/SGV NW 2010)

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Marktsatzung der Stadt Emsdetten vom 7. Juni 1983 außer Kraft.

**STADT EMSDETTEN  
als örtliche Ordnungsbehörde**

Satzung bekannt gemacht im Abl. der Stadt Emsdetten Nr. 23/2001